

## **Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung**

Bericht und Entwurf der Finanzkommission vom 7. November 2002

Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 91 Abs. 2 des Grossratsreglementes (sGS 131.11), wonach auch ständige Kommissionen Vorlagen an den Grossen Rat selbständig einbringen können, unterbreiten wir Ihnen mit diesem Bericht den Entwurf eines Nachtrags zum Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Referendumsvorlage siehe ABl 2001, 2591 ff.). Der Nachtrag hat die Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 10. Januar 2002 zum Zweck. Mit der Aufhebung dieses Grossratsbeschlusses wird der Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission vom 19. Februar 2002 (sGS 131.14) gegenstandslos, weil seine Geltungsdauer von derjenigen des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung abhängt. Das vor Jahresfrist beschlossene Projekt Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) soll möglichst rasch abgebrochen werden.

Seit Beginn dieses Jahres laufen die Vorarbeiten zur Einführung von WoV in der Staatsverwaltung. In einem ersten Schritt haben die Pilotämter die ihre Leistungen umschreibenden Produkte und Produktgruppen samt Leistungszielen, angestrebten Wirkungen und Indikatoren zu definieren. Diese Arbeiten sollen möglichst bis Februar 2003 abgeschlossen werden. Im Verlaufe des Jahres 2003 ist sodann die Erfassung der je Produkt anfallenden Kosten und Leistungen sowie die Aufbereitung der betreffenden Ziel- und Wirkungsindikatoren geplant. Der Voranschlag 2004 soll gemäss Projektplan dann das erste Budget bilden, das von den Pilotämtern nach WoV-Grundsätzen erstellt wird.

Für die Abwicklung der Arbeiten zum Projekt WoV sind im Voranschlag 2003 Kredite von Fr. 575'000.– eingestellt (insbesondere Besoldungsaufwand für Projektleitung sowie Kredite für die Vergabe von Unterstützungs- und Kommunikationsaufträgen an Dritte). Hinzu kommt ein Kredit von Fr. 510'000.– zur Schaffung der informatikmässigen Voraussetzungen zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, der – zumindest in zeitlicher Hinsicht – ebenfalls in einem mehr oder weniger direkten Zusammenhang mit dem Projekt WoV steht.

Die Regierung hat das Projekt WoV in die Liste der Leistungsbereiche mit Gestaltungsspielraum aufgenommen (vgl. Botschaft zum Voranschlag 2003 vom 1. Oktober 2002, Beilage 2, Tabelle 4: Neue Vorhaben). Damit gibt sie zu erkennen, dass es sich hierbei um ein Vorhaben handelt, bei dem der Kanton frei darüber befinden kann, ob er es weiterführen will oder nicht. In Berücksichtigung des Umstandes, dass die Projektarbeiten bereits in vollem Gange sind, hält es die Finanzkommission nicht für vertretbar, die Beantwortung dieser Frage weiter hinauszuzögern. Schon die durch die Aufnahme in die Liste hervorgerufene Unsicherheit führt zu Motivationsproblemen bei den beteiligten Personen. Wenn das Projekt gestoppt werden soll, so hat dies sofort zu geschehen. Angesichts der verschiedenen Vorbehalte, die gegenüber dem Projekt WoV zu vernehmen sind, beantragt die Finanzkommission deshalb, den sofortigen Verzicht auf eine Weiterführung der Arbeiten zu beschliessen. Dies bedingt, dass der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung aufgehoben wird, wodurch der Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission gegenstandslos wird. Die Finanzkommission unterbreitet mit diesem Bericht den dazu erforderlichen Erlass in der Form eines Nachtrags zum Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Da der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung dem fakulta-

tiven Gesetzesreferendum unterstanden hatte, ist auch der diesbezügliche Nachtrag dem fakultativen Gesetzesreferendum zu unterstellen.

Wenn man dem Anliegen, in Sachen Einführung von WoV möglichst bald Klarheit zu haben, Rechnung tragen will, bedeutet dies, dass der Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der kommenden Novemversession endgültig verabschiedet werden sollte. Es wird somit empfohlen, beide Lesungen wie auch die Schlussabstimmung in der Novembersession 2002 durchzuführen. Die Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung würde dann nach Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig (sofern nicht das Referendum ergriffen wird). Damit würde auch der Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission gegenstandslos.

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung einzutreten.

Der Präsident der Finanzkommission:  
Franco De Zanet

**Nachtrag  
zum Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung**

Entwurf der Finanzkommission vom 7. November 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht der Finanzkommission vom 7. November 2002 Kenntnis genommen und  
beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 10. Januar 2002<sup>1</sup> wird aufgehoben.<sup>2</sup>

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Referendumsvorlage siehe ABI 2001, 2591 ff.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat erliess am 19. Februar 2002 den Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission (sGS 131.14). Dieser Grossratsbeschluss wird ab der Rechtsgültigkeit des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 10. Januar 2002 *während dessen Geltungsdauer* angewendet (Art. 7). Mit der Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird der Grossratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission vom 19. Februar 2002 gegenstandslos.

<sup>3</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.